

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-,  
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



1. Änderung vom 27.09.2016 der  
Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen  
in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagschulen)

**Präambel**

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 08.12.1998 (BGBL S. 3546) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wurde die folgende Satzung durch den Rat der Stadt Alsdorf am 20.09.2016 beschlossen.

**Artikel I**

**§ 7 Beitragserhebung/Beitragsermäßigung/Beitragsfreiheit**

**§ 7 wird wie folgt geändert:**

(1) Der gem. § 4 zu entrichtende Beitrag kann auf Antrag in den nachfolgend geregelten Fällen ermäßigt werden:

a) Beitragserhebung

Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist das tatsächliche Jahreseinkommen nachzuweisen. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese rückwirkend zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Dies gilt auch für eine bereits erfolgte Beitragsfestsetzung, wenn Tatsachen bekannt werden, die zu einer höheren oder niedrigeren Einkommensstufe führen würden.

b) Beitragsermäßigung

Nimmt ein Kind einer Familie das Angebot einer Kindertageseinrichtung (Kita) und ein Geschwisterkind das Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS) wahr, ist das Geschwisterkind in der OGS vom Elternbeitrag befreit.

Besuchen zwei Geschwisterkinder die OGS und mindestens ein weiteres Kind die Kita wird für das erste Kind in der OGS kein Beitrag und für das zweite Kind der hälftige Beitrag erhoben.

Nehmen mehrere Kinder einer Familie n u r am Angebot der OGS teil, so beträgt der Beitrag für das zweite Kind die Hälfte des festgesetzten Elternbeitrages für das erste Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind der Familie wird kein Elternbeitrag mehr erhoben.

c) Beitragsbefreiung

Bezieher von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach den Bestimmungen des SGB II und SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Elternbeitrag befreit.

- (2) Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt mit dem Ablauf des Monats in dem der Grund hierfür wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggfls. vor Ablauf der Ermäßigungs- bzw. Befreiungsfrist neu zu beantragen.
- (3) Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Antragstellung neu festgesetzt.
- (4) Jegliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind vom Entgeltschuldner unverzüglich anzugeben.

**Artikel II**

**Anlage**

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf - Offene Ganztagschule - (§ 4):

**Diese Anlage wird wie folgt geändert:**

<b><u>Jahreseinkommen:</u></b>	<b><u>Elternbeitrag/Kind/Monat:</u></b>
bis 18.000 €	0 €
bis 24.000 €	31 €
bis 36.000 €	56 €
bis 48.000 €	81 €
bis 60.000 €	106 €
bis 72.000 €	131 €
bis 84.000 €	156 €
über 84.000 €	180 €

**Artikel III**

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf - Offene Ganztagschulen - vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 27. September 2016

gez. Sonders  
Bürgermeister

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister

### Stellenausschreibung

Die Stadt Alsdorf (ca. 47.500 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das FG 2.1 - Bauleitplanung eine/n

#### **Klimaschutzmanagerin / Klimaschutzmanager**

Die Stelle wird im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und Reaktorsicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags gefördert und ist auf drei Jahre befristet.

#### **Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:**

- Organisation, Koordination und Steuerung der Umsetzung des im Klimaschutzkonzept der Stadt Alsdorf entwickelten Maßnahmenkataloges,
- Organisation und Aufbau der Vernetzung der Klimaakteure, wie Politik, Verwaltung, Bevölkerung und unterschiedlichen Projektpartnern im Bereich Klimaschutz auf lokaler und regionaler Ebene,
- Entwicklung von Strategien der Öffentlichkeitsarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
- Aufbau eines kommunalen Energiemanagements
- Projektadministration/Berichtswesen für Fördermittelgeber; Ausschreibungen und Vergabe externer Dienstleistungen,
- fachliche Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Ausschüsse und den Rat.

#### **Erwartet wird:**

- ein abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium der Umwelt-, Natur oder Ingenieurwissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt Klima/Energie,
- Einsatzbereitschaft, Kommunikationsgeschick, Flexibilität sowie Teamfähigkeit,
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift, EDV-Kenntnisse mit den MS-Office Produkten,
- Engagement, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur Teamarbeit, Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und
- möglichst Berufserfahrung.

Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 10 TVöD). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt z. Zt. 39 Stunden.

Die Stellenausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Fördermittelzusage des Zuschussgebers.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

**bis zum 23.10.2016**

online über die Plattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de). Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 351418.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Leiterin des Fachgebietes Bauleitplanung, Frau Renate Schaal, Tel. 02404/50354 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des Fachgebietes Personal, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

gez. Kahlen  
Erster Beigeordneter